

STATUTEN

Gewerkschaft freier Arbeitnehmer Schweiz GfAS

vom 28. November 2021

Vorbemerkung: Die Sprachform der nachfolgenden Statuten schliesst weibliche und männliche Personen mit ein.

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

GfAS ist eine Arbeitnehnergewerkschaft auf der Basis eines Verein nach Art. 60. ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Die rechtliche Legitimation erhält eine Gewerkschaft hauptsächlich über die Art. 23 und 28 der Schweizer Bundesverfassung, sowie über die internationalen Menschenrechte.

Art. 2 Sinn und Zweck

GfAS vernetzt Arbeitnehmer aller Branchen, um die gemeinsamen Interessen – Wiedereinführung und Wahrung der Grund- und Menschenrechte - zu vertreten, zu stärken und wenn nötig wieder zurück zu holen.

Die GfAS vertritt die Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern, den Behörden, der Politik und der Öffentlichkeit zum Zweck der Stärkung der Mitglieder, sowie zu deren Schutz vor Willkür.

Für diese Zwecke ergreift die GfAS alle ihr sinnvoll und geeignet erscheinenden Massnahmen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Er ist unabhängig, sowie politisch und religiös neutral. Die GfAS beruft sich allein auf die Schweizerische Bundesverfassung und die internationalen Menschenrechte.

Art. 3 Mittel

Die finanziellen Mittel stammen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- Legate/Erbschaften
- Anlässe und Veranstaltungen
- Sonstiges

Art. 4 Beiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag (nachfolgend "Jahresbeitrag") und allfällige ausserordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Eintritt in die GfAS nach dem 30.11. wird für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag mehr erhoben.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder Austritt während des laufenden Jahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteilmässigen Jahresbeitrags (Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr).

Eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Teil Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner
- juristische Mitglieder

Eine Mitgliedschaft eines Arbeitnehmers erfolgt durch schriftliche Anmeldung an das Sekretariat. Der Vorstand entscheidet in unklaren Situationen über eine Aufnahme und teilt dies dem Bewerber mit. Die Ablehnung eines Antrages kann ohne Nennung von Gründen erfolgen. Der Bewerber kann an der nächsten Mitgliederversammlung (MV) Rekurs einreichen.

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht mit einer Stimme.

Aktivmitglieder gelten, sofern sie es nicht schriftlich widerrufen, als GfAS Vertreter und Aktivisten.

Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich für die GfAS und dessen Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die MV.

Art. 10 Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder kann der Vorstand natürliche oder juristische Personen aufnehmen, welche die Vereinsziele unterstützen und fördern wollen. Sie zahlen einen erhöhten jedoch selbstbestimmten Jahresbeitrag und können die Aktivitäten des Vereins auch sonst unterstützen.

Sie haben an den Vereinsversammlungen ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Art. 10 Juristische Mitglieder

Als juristische Personengelten Vereine oder Firmen, welche die Ziele der GfAS unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht, sondern unterstützen die GfAS finanziell, logistisch, räumlich usw. Es ist aber möglich, dass ein Vertreter einer juristischen Person auch als Aktivmitglied aufgenommen werden kann (siehe Art. 7).

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Abs. 1:

- a) Durch schriftlichen Austritt (Brief oder E-Mail)
- b) Durch Ausschluss durch den Vorstand
- c) Durch Tod (keine Übertragung der Mitgliedschaft auf die Rechtsnachfolger)

Abs. 2:

Mit dem Austritt/Ausschluss/Tod erlischt jedes Recht am Verein sowie am ganzen Vermögen und den Einrichtungen des Vereins per sofort, auch für die Rechtsnachfolger. Nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 12 Kündigungsfrist

Ein Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf den 31. Dezember möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an das Sekretariat zu erfolgen, für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels massgebend.

Art. 13 Ausschluss

- Mitglieder, die den Statuten oder Vereinsinteressen wiederholt oder in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können - auch ohne vorherige Androhung - per sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag bis 31.5. des laufenden Jahres nicht bezahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Die fehlenden Beiträge bleiben geschuldet. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Art 13.1

- Dem Verhaltenskodex zuwiderhandelnde Mandatäre können vom Vorstand mit einem 2/3 Mehr an Stimmen freigestellt werden. Über einen allfälligen Vereinsausschluss und Kündigung des Mandates entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Es werden keine Abgangsentschädigungen ausgerichtet, welche über die vereinbarte Entlohnung gehen.
- Allfällige Schadenersatzforderung durch die GfAS sind vorbehalten.

Art. 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktivmitglieder haben das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht, das Recht Anträge zu stellen und Auskünfte über die Belange des Vereins zu verlangen.

Die Mitglieder sind unter Vorbehalt allfälliger Einschränkungen berechtigt, Rat und Beistand im Rahmen der Möglichkeiten und des Zwecks des Vereins zu verlangen und von den Errungenschaften des Vereins zu profitieren. Sie haben ein Recht auf regelmässige Informationen über aktuelle Arbeiten, Projekte und Verhandlungen des Vorstandes.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört:

- Die Statuten und Reglemente des Vereins einzuhalten.
- den Jahresbeitrag im Voraus zu bezahlen
- das Vereinsinteresse zu wahren

3. Teil Organe

Art. 16 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Revisionsstelle

Als ausserordentliche Organe können vom Vorstand bestellt werden:

- Konsultativrat (wird eingesetzt, wenn es die Geschäfte des Vereins verlangen, als beratende Kammer)
- Die kantonalen und regionalen Geschäftsstellen und Sekretariate
- Mandatsträger, Kommissionen sowie Fach- und Stabstellen für spezifische Aufgaben und Arbeiten

Art. 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Diese findet mindestens einmal pro Jahr als ordentliche MV statt. Die MV kann auch online abgehalten werden.

Für den Zutritt zu der MV weist sich das Vereinsmitglied mit einem gültigen Ausweis, welcher mit der Einladung zur MV versandt wird, aus. Ausschliesslich Mitglieder von GfAS, geladene Gäste und die geladenen Medien haben Zutritt zur MV.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus und schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eintreffen, werden von diesem behandelt und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Einzelmitglieder haben eine Stimme. Ein Einzelmitglied darf zusätzlich ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten (gesamt zwei Stimmen). Die Vertretung muss schriftlich bestätigt sein. Zirkularbeschlüsse sind mit Mehrheitsentscheid gültig.

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Sie kann auch durch andere Vorstandsmitglieder oder durch eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person geleitet werden.

Eine Tonaufzeichnung der Mitgliederversammlung seitens des Vorstandes ist zur leichteren Protokollführung ausdrücklich zugelassen.

Art. 18 Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Kompetenzen:

- Abstimmung über die Traktandenliste
- Abnahme des Protokolls der Mitgliederversammlung
- Statutenrevisionen
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und Kassiers
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresbeitrages
- Wahlen und Abberufung:
 - des Präsidenten/ der Präsidentin, sowie der weiteren Vorstands-mitglieder
 - Revisionsstelle (2 Personen)
- Beschlussfassung der Anträge
- Ehrungen
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlussfähig.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Weitere Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird für 2 Jahre gewählt. Nur natürliche Personen können dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder haben an der Mitgliederversammlung Stimmrecht, ausser bei der Entlastung der Jahresrechnung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten die unverzügliche Einberufung verlangen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse, wo dies in den Statuten nicht anders festgelegt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der Präsident hat gegebenenfalls den Stichentscheid.

Bei Bedarf kann er für sich ein Vorstands-Reglement oder eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Wege des Zirkularbeschlusses (auch per E-Mail) oder anlässlich einer Telefonkonferenz gefällt werden, wobei in jedem Falle die Beteiligung

der Vorstandsmitglieder namentlich festgehalten und die gefassten Beschlüsse schriftlich protokolliert werden müssen. Eine Videoaufzeichnung einer Online-Sitzung ist anzustreben.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Führen einer Jahresrechnung, Bilanz und Erfolgsrechnung
- Organisation Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks
- Inkasso der Mitgliederbeiträge
- Vertretung gegen Aussen
- Führung der allgemeinen Vereinsgeschäfte
- Bestellung des Konsultativrates
- Bestellung kantonaler oder regionaler Beratungs- und Informationsstellen und Sekretariate
- Zusammenarbeit mit bestehenden Aktionsgruppen und Vereinigungen oder mit Einzelgruppen
- Einsetzung von Aktionsgruppen für bestimmte Aufgaben in allen Teilen der Schweiz
- Bekanntmachung der Ziele des Vereins und Werbung von Mitgliedern

Eine spezifische Arbeitsaufteilung zwischen dem Vorstand und Mandataren wird bei Bedarf in speziellen Arbeitsverträgen geregelt.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit aus der Vereinskasse angemessen entschädigt werden. Für besondere Tätigkeiten können Mitgliedern des Vereins oder Dritten Entschädigungen ausgerichtet werden. Die MV entscheidet über die Höhe der Vergütungen.

Die Entschädigungen für Mitglieder des Vorstandes werden in einem besonderen Reglement geregelt, das der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung unterliegt. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Vorstand aufgrund des Aufwandes der zu erledigenden Arbeiten.

Die Entschädigungen für die Tätigkeit anderer Vereinsmitglieder oder Dritter werden vom Vorstand festgesetzt.

Bezüger regelmässiger Entschädigungen (Lohn) werden mittels Einzelarbeitsvertrag angestellt. Der Verein rechnet die Sozialleistungen ab.

Art. 20 Mandatare

Stellung, Entschädigung, Aufgaben

- Mandatare sind dem Vorstand unterstellt. Der Vorstand ernennt diese bei Bedarf.
- Mandatare dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein, nehmen aber an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- Mandatare können für die Tätigkeit angemessen entlohnt werden. Die Höhe der Entlohnung wird vom Vorstand festgelegt und der nächsten MV zur Bestätigung vorgelegt werden..
- Die Rechte und Pflichten sind in einem separaten Pflichtenheft, welches integrierender Bestandteil des Anstellungsvertrages ist, festgelegt.
- In strategischen und operativen Belangen hat der Vorstand die Einschätzungen und Erfahrungen der Mandatare gebührend zu berücksichtigen.

Art. 21 Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins und den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er führt die Mitgliederliste.

Art. 22 Aktuar

Der Aktuar führt an jeder Vorstandssitzung, der Mitgliederversammlung und anderen wichtigen Versammlungen das Protokoll und ist für die Aufbewahrung und Weitergabe verantwortlich.

Art. 23 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann max. zwei Revisoren mit fachlichen Voraussetzungen oder eine externe Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren wählen. Die Wiederwahl ist möglich.

Sie prüfen die Buchführung und vergewissern sich über das Vorhandensein der Vermögenswerte. Sie erstatten Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Eine externe Revisionsstelle kann je nach Situation auch nach Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Revisoren hinzugezogen werden.

4. Teil Schlussbestimmungen

Art. 24 Statutenänderungen

Die Statuten können nur anlässlich einer Mitgliederversammlung abgeändert werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Änderung muss auf der Traktandenliste aufgeführt sein. Statutenrevisionen treten grundsätzlich mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Art. 25 Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschliessen. Das Vereinsvermögen kann bei der Auflösung an die verbleibenden Mitglieder aufgeteilt, einer gemeinnützigen Stiftung oder in einen neuen Verein mit ähnlichem Zweck übertragen werden.

Art. 26 Ergänzendes Gesetzesrecht

Wenn die Statuten nichts vorschreiben, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB oder OR.

Art. 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist am Sitz des Präsidenten.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 28. November 2021 per sofort in Kraft.

(Vorbehalten bleiben redaktionelle Änderungen)

Präsident



Daniel Trappitsch

Für den Vorstand



Karl Vogel